

DEUTSCHLAND IN NEUER VERFASSUNG



**VERFASSUNGSPOLITISCHER KONGRESS
DER FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG**

13. – 15. JULI 1990 IN POTSDAM

15. – 16. MÄRZ 1991 IN BONN

**FRIEDRICH
EBERT 
STIFTUNG**

INHALTSVERZEICHNIS

A. RECHTSPOLITISCHER KONGRESS DER FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG „EINE NEUE VERFASSUNG FÜR DEUTSCHLAND“ POTSDAM, 13.-15. JULI 1990

Begrüßung durch Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB
Stellvertretende Partei- und Fraktionsvorsitzende der SPD 13

I. EINE NEUE VERFASSUNG FÜR DAS GEEINTE DEUTSCHLAND

1. Referate

Richard Schröder
ehemaliger Vorsitzender der SPD-Volkskammerfraktion 15

Dr. Helmut Simon
Richter am Bundesverfassungsgericht i. R. 17

Prof. Dr. Jürgen Seifert
Universität Hannover 25

2. Plenardiskussion 26

3. Podiumsdiskussion

Prof. Dr. Waldemar Schreckenberger
Kanzleramtsminister a.D., Verwaltungshochschule Speyer 27

Prof. Dr. Rosemarie Will
Humboldt-Universität Berlin 30

Prof. Dr. Hans-Peter Schneider
Universität Hannover 31

Antje Vollmer, MdB
Bundestagsfraktion „Die Grünen“ 32

Prof. Dr. Gerd Poppe, MdB
ehemaliges Mitglied der Volkskammer, Bündnis 90 33

4. Plenardiskussion 35

II. SCHWERPUNKTE EINER NEUEN VERFASSUNG – DEMOKRATIE, SOZIALE GERECHTIGKEIT

1. Referate

- Dr. Herta Däubler-Gmelin** 39
Prof. Dr. Dieter Grimm
Richter am Bundesverfassungsgericht 42

2. Podiumsdiskussion

- Angelika Barbe, MdB**
ehemalige stellvertretende Parteivorsitzende der DDR-SPD 47
Brigitta Kögler
ehemaliges Mitglied der Volkskammer 47
Rolf Henrich
Rechtsanwalt in Berlin 48
Herbert Helmrich
Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages 50
Prof. Dr. Wolfgang Däubler
Universität Bremen 51
Gerald Häfner, MdB
Bundestagsfraktion „Die Grünen“ 52
Dr. Wolfgang Ullmann, MdB
ehemaliges Mitglied der Volkskammer, Bündnis 90 55

3. Plenardiskussion 56

III. SCHWERPUNKTE EINER NEUEN VERFASSUNG: FRIEDEN, INTERNATIONALE OFFENHEIT, ZUKUNFTSFÄHIGKEIT

1. Referate

- Dr. Hans Misselwitz**
ehemaliger Staatssekretär im Außenministerium der DDR 63
Prof. Dr. Manfred Zuleeg
Richter am Europäischen Gerichtshof 65

2. Diskussion 69

3. Schlußwort

- Prof. Dr. Jutta Limbach**
Senatorin für Justiz, Berlin 75

**B. VERFASSUNGSPOLITISCHER KONGRESS DER
FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG
„DEUTSCHLAND IN NEUER VERFASSUNG“
BONN, 15. UND 16. MÄRZ 1991**

Begrüßung durch Dr. Jürgen Burckhardt, Staatssekretär a.D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Friedrich-Ebert-Stiftung 81

I. ANFORDERUNGEN AN EINE NEUE VERFASSUNG

1. Referate

Dr. Helmut Simon 83

Dr. Reinhard Höppner
Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt 87

Dr. Wolfgang Ullmann, MdB
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen 90

Prof. Dr. Rupert Scholz, MdB
Bundesminister a.D., Universität München 91

Dr. Herta Däubler-Gmelin 95

Dr. Henning Voscherau
Präsident des Bundesrates, 1. Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg,
Präsident des Senats 98

2. Diskussion

Prof. Dr. Jürgen Seifert 103

Prof. Dr. Manfred Zuleeg 104

Dr. Helmut Simon 104

Wolfgang Gerhards 105

Thomas Meyer 106

Dr. Reinhard Höppner 106

Dr. Arno Walter
Justizminister des Saarlandes 107

II. SCHWERPUNKTE EINER NEUEN VERFASSUNG

1. Referate

Hans-Otto Bräutigam
Justizminister des Landes Brandenburg 108

Dr. Herbert Schnoor	110
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen	
Prof. Dr. Jutta Limbach	116
Heidrun Alm-Merk	119
Justizministerin des Landes Niedersachsen	
Prof. Dr. Hans-Peter Bull	122
Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	
2. Diskussion	
Herr Martell	125
Prof. Dr. Manfred Zuleeg	125
Joachim Henkel	126
Dr. Ekkehard Wienholtz	127
Staatssekretär	
Prof. Dr. Hans-Peter Bull	128
Heidrun Alm-Merk	128
Prof. Dr. Erich Küchenhoff	129
3. Schlußwort	
Prof. Dr. Hans-Peter Schneider	130

sen? Nun können Sie sagen, diese Argumente seien alle etwas vordergründig, die ich Ihnen vortrage. Und die mögen nicht alle sehr überzeugen. Ich bin Vorsitzender des Rechtsausschusses, und ich sag Ihnen, wann und bis wann welche Sitzungen stattfinden und welche Sitzungen nicht stattfinden werden. Die Volkskammer geht am Sonntag in die Sommerferien. Der Bundestag ist bereits in die Sommerpause gegangen. Und wenn man eine Verfassungsänderung will, dann müßte man sich im August einigen, und zwar auf Buchstaben und Komma für den Text der Verfassungsänderung der Artikel 143 bis 146. Ich glaube nicht, daß Herr Schäuble, Herr Kohl und Herr Seiters es riskieren, eine Formulierung zu vereinbaren, ohne die Fraktionen der CDU, CSU und FDP zu fragen. Wir bräuchten also bis zum 10. August Sondersitzungen der Fraktionen. Ich bin nicht sicher, ob Frau Däubler-Gmelin und Herr Vogel eine solche Vereinbarung ohne die Fraktionen zusagen könnten; wir brauchen zuerst einmal, zumindest was die bundesdeutsche Seite anbetrifft, die bundesrepublikanische Seite anbetrifft, Sondersitzungen der Fraktionen bis zum 10. August. Ich habe Zweifel, daß sie stattfinden.

Zweiter Akt: Solche Formulierungen können Sie nicht vereinbaren ohne die Länder. Wir haben hier ja ein paar Ländervertreter, die schützen den Kopf. Die Terminkalender sind leider Gottes voll, und ich bin hier nicht da, um Ihnen Honig ums Maul zu schmieren und Ihnen Hoffnungen zu machen.

Herr Grimm hat heute davor gewarnt, soziale Grundrechte in eine Verfassung zu schreiben, große Hoffnungen zu erwecken, die nachher enttäuscht werden. Ich sage Ihnen: Ich bin auch für eine Verfassungsdiskussion. Nur dann muß ich Ihnen auch sagen, in welchem zeitlichen Rahmen.

Außerdem halte ich es für eine Verfassungsdiskussion dringend erforderlich, daß sie in einem entspannten Feld stattfindet. Das kann nicht jetzt stattfinden zwischen August und September. Sie können solche Formulierungen und Vereinbarungen nicht treffen ohne unsere Länder. Das heißt, die SPD-geführten Länder

bräuchten bis Mitte August eine bindende Vereinbarung über die Formulierungen. Und Sie müssen abchecken, ob das im Bundesrat machbar ist. Dafür brauchen Sie auch bis Mitte August. Sie wissen, wie Länderabstimmungen laufen. Ich hoffe, ich habe Sie, zumindest für diese Thematik, hellhörig gemacht.

Ich sage dies auch vor dem Hintergrund, daß wir für diese Frage bedauerlicherweise in einer ganz wichtigen Beziehung noch nach wie vor ein gespaltenes Volk sind.

Wir haben das Thema „Umweltschutz ins Grundgesetz“ seit sechs Jahren auf der Tagesordnung im Rechtsausschuß und einigen uns nicht auf bestimmte Formulierungen. Deshalb sind wir, was Verfassungsdiskussionen anbetrifft, in einer völlig anderen intellektuellen und emotionalen Lage. Die DDR ist mit einer friedlich verlaufenen Revolution sozusagen in diesen Fragen jungfräulich. Und wegen dieser Situation tun wir uns in der Bundesrepublik schwerer und sind schwerfälliger. Der Diskussionsprozeß bei uns ist rückgekoppelt in weite Bereiche der Bevölkerung, was in der DDR überhaupt noch nicht der Fall ist. In der DDR können Sie heute noch 1.000 Dinge mit einer Handvoll Leuten machen, das ist in der Bundesrepublik unvorstellbar. In der DDR können Sie heute sehr viel mehr machen im Parlament, und sie haben im Parlament in der DDR heute noch nicht die vollständige Rückkopplung an weite Bereiche, organisierte Bereiche der Bevölkerung, weil sie diese organisierten Bereiche noch gar nicht haben. Deshalb sind sie in der DDR entscheidungsfreudiger, entscheidungsschneller, deswegen sind sie viel beweglicher, wir sind in der Bundesrepublik wesentlich schwerfälliger in unseren Entscheidungsprozessen. Vielen Dank.

Prof. Dr. Wolfgang Däubler:

Zum Thema: „Soziale Grundrechte“ nur ein paar Thesen. Zunächst zum Begriff.

Soziale Grundrechte sind nicht nur Leistungsansprüche gegenüber dem Staat. Wollte man sie darauf beschränken, würde man zugleich für ein etatistisches Konzept von

Sozialpolitik plädieren. Bei sozialen Grundrechten geht es um mehr: Sie wollen – ganz allgemein gesprochen – auf Gefahr- und Mangelsituationen reagieren. Diese treten nicht nur im Verhältnis des Bürgers zum Staat, sondern auch und gerade im Verhältnis zu sozialen Gewalten auf. Lassen Sie mich dies ein wenig konkretisieren.

Die Meinungsfreiheit ist nicht allein durch staatliche Rede- und Publikationsverbote gefährdet. Auch in vielen Arbeitsverhältnissen gilt noch immer der Grundsatz „Wes Brot ich eß, des Lied ich sing“. Die Wissenschaftsfreiheit – bei Hochschulprofessoren hochgehalten – hat im Betrieb kaum einen Fürsprecher. Zu den sozialen Grundrechten gehört aus dieser Sicht auch die Möglichkeit der Partizipation im Arbeitsprozeß. Ich sage bewußt „Möglichkeit“, und nicht einfach „Mitbestimmung“, weil es Sache der Beteiligten ist, die Art und Weise der Entscheidungsprozesse festzulegen. Die Verfassung muß die Tür offenlassen, hindurchschreiten müssen die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften selbst.

Neben diesem Bereich – man kann ihn „Freiheitlichkeit gesellschaftlicher Ordnungen“ nennen – existiert selbstredend der Problembereich der Leistungsrechte. Einklagbare Ansprüche können sich dabei – und hier bin ich mit vielen Vorrednern einig – nur auf Minimalleistungen beziehen. So kann und sollte die Verfassung einen Anspruch auf Sozialhilfe, auf Zugang zur Sozialversicherung und – nach dem Vorbild des italienischen Rechts – auf medizinische Betreuung festschreiben. Ausgeschlossen ist demgegenüber die Garantie eines Rechts auf Arbeit in dem Sinne, daß jeder den von ihm gewünschten Arbeitsplatz im Wege eines gerichtlichen Verfahrens erlangen könnte. Dies ist von niemandem leistbar, die Gerichte würden dadurch zu einer Art überdimensionalen Planbehörden. Nur darf man aus dieser Feststellung nicht die Konsequenz ziehen, das Recht auf Arbeit und andere vergleichbare Garantien wie das Recht auf Wohnung und das Recht auf Bildung müßten damit aufgegeben, gewissermaßen unter dem Stichwort „erfolgreiche Utopie“ abgehakt werden.

Verfassungsgarantien sind auch dann nicht sinnlos, wenn sie keine einklagbaren Ansprüche vermitteln. Auch dann wirken sie faktisch in dem Sinne, daß sie der staatlichen Politik bestimmte Prioritäten vorgeben. So hätten die genannten Rechte die Funktion, daß in Konfliktfällen die Werte „Vollbeschäftigung“, „Wohnung“ und „Bildung“ nicht einfach auf die letzte oder vorletzte Stelle verwiesen werden dürfen. Dies ist wichtig bei manchen gerichtlichen Auseinandersetzungen, ist aber auch und gerade im politischen Bereich von Bedeutung. In gerichtlichen Verfahren geht es oft um die Abwägung kollidierender Rechte. Darf der Arbeitgeber wirklich ohne sachlichen Grund einen Bewerber zurückweisen? Besitzt nicht auch der Mieter eine von der Verfassung gestützte Rechtsstellung? Bedeutet Recht auf Bildung nicht zumindest ein faires Verfahren bei der Zuteilung knapper Studienplätze? In allen diesen Fällen ist es für den schwächeren Teil von großer Bedeutung, ob er sich nur auf seine „Interessen“ oder auf Verfassungsgarantien berufen kann.

Als Kontroll- und Umsetzungsmechanismus kommen jedoch nicht nur gerichtliche Instanzen in Betracht. Man sollte daran denken, eine Art öffentlicher Rechenschaftspflichten einzuführen: Was hat eine Regierung oder was hat eine Parlamentsmehrheit in einem bestimmten Jahr getan, um dem Auftrag der Verfassung zu Vollbeschäftigung, Versorgung mit Wohnungen und gleichen Chancen im Hochschulbereich Rechnung zu tragen? Die regelmäßige Einschaltung der Öffentlichkeit kann mehr bewirken als manches Gerichtsverfahren. Vielen Dank.

Gerald Häfner:

Bevor ich zu den konkreteren Fragen kommen werde, beschäftigt mich folgendes Problem: Woher kommt es, daß die deutsche Einheit so einen schalen Geschmack für die meisten Menschen hat?

Nicht, daß sie diese Einheit nicht wollen, im Gegenteil. Aber sie betrachten doch das Verfahren, das man hierfür gewählt hat, mit sehr gemischten Gefühlen. Ich glaube, das hängt vor allem damit zusammen, daß sich die mei-

sten Menschen aus dem Verfahren schlicht ausgesperrt fühlen, daß sie den Eindruck haben, die Art und Weise, wie diese größte historische, politische, demokratische Aufgabe in der Geschichte der beiden deutschen Staaten seit dem Krieg angepackt wird, wird der Bedeutung dieser Aufgaben bei weitem nicht gerecht. Dabei geht es ja nicht nur um die wirtschaftlichen Fragen, also die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion, sondern die Einheit ist vor allem eine politische und demokratische Frage. Eine Frage, die insbesondere die Menschen selbst unmittelbar betrifft. Und es kann mitnichten eine Frage sein, die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich von Regierungshandlungen gehört. Gegenwärtig betreiben wir mit dem Instrumentarium völkerrechtlicher Verträge, den Staatsverträgen I und II, mit einem Instrumentarium also, das der Außenpolitik entlehnt ist, etwas von dem alle wissen, daß es längst schon Innenpolitik ist. Und was dabei sträflich vernachlässigt wird, ist, die Debatten auch nach innen zu führen, mit den Menschen etwa, über die Folgen und über die Gestaltungsmöglichkeiten, die sich für die Bevölkerung direkt dabei ergeben bzw. über diejenigen, die dabei auch verfassungsmäßig der Bevölkerung vorbehalten sind.

Vor diesem Hintergrund ist vorläufig selbst die so zentrale Frage der neuen Verfassung schon zu einer randständigen, strittigen Frage, sogar zu einer Art Minderheitenfrage, zur Frage bestimmter Professoren, bestimmter gesellschafts- und parteipolitischer Tendenzen geworden. Dabei ist dies die gegenwärtig wichtigste demokratische Frage überhaupt. Meines Erachtens wäre ein erzwungener Verzicht auf die Verfassungsdiskussion und auf die Verfassungsabstimmung, also auf die Entscheidung des Volkes über seine eigene Verfassung nichts anderes als ein Putsch gegen die Verfassung und gegen das Volk. Denn Artikel 146 GG enthält einen ganz klaren und präzisen Auftrag zur Verfassungsgebung durch das Volk, der jetzt erfüllt werden muß. Artikel 146 legt ja verbunden mit der Präambel sozusagen eine Klammer um das Grundgesetz, die Präambel als Eingangs- und Artikel 146 als Schlußbestimmung. In diesen Bestimmungen geht es um die zeitliche Geltung und die Legitimation des

Grundgesetzes. Ausgehend von dem Dilemma der frischen Teilung war es, obwohl sonst eigentlich alle das wollten – jedenfalls haben sie das gesagt im Parlamentarischen Rat –, nicht möglich, daß dieses Volk sich selbst eine Verfassung gibt, weil einem Teil der Deutschen an dieser Abstimmung mitzuwirken verwehrt gewesen wäre und weil man in dieser Situation nicht für diesen westlichen Teilstaat – als solchen hat man ihn damals gesehen – sozusagen eine Verewigung durch eine Verfassungsabstimmung bewirken wollte. Deshalb wurde das Grundgesetz geschaffen, um – wie es in der Präambel heißt – „dem staatlichen Leben“ für eine – aus damaliger Sicht möglichst kurze „Übergangszeit eine neue Ordnung“ (Präambel GG) zu geben. Der Artikel 23 greift das dann noch einmal auf, nennt die beteiligten Länder und sagt dann, weitere Länder könnten beitreten. Doch Artikel 146, die Schlußbestimmung des Grundgesetzes besagt, daß das Grundgesetz seine Gültigkeit an dem Tage verliert, an dem „vom deutschen Volk in freier Entscheidung eine neue Verfassung beschlossen“ worden ist. Das erste ist geschehen, das zweite noch nicht. Da irritiert es mich dann schon, wenn manche behaupten, mit dem Artikel 23 sei der Artikel 146 „verbraucht“. Ich habe überhaupt noch kein einziges überzeugendes Argument für diese absurde Position gehört. Dabei soll es sich bei diesen Herrschaften doch um ausgewiesene Juristen handeln. Oder soll ich gar das Argument von Herrn Langner, Justiciar der CDU-Bundestagsfraktion im Ausschuß „Deutsche Einheit“ des Bundestages, dem Herta Däubler-Gmelin und ich ja als Obleute angehören, für überzeugend halten? Herr Langner hat da für die CDU neulich gesagt, wir müßten Artikel 146 schon deshalb dringend streichen, weil wir ja sonst zwei einander widersprechende Bestimmungen im Grundgesetz hätten, auf welche Weise die Verfassung geändert werden kann: Einmal nach Artikel 79 mit Zweidrittel-Mehrheit und nach Artikel 146 mit einfacher Mehrheit. Das Argument aus dem Munde eines gelernten Juristen zeigt den Tiefstand deutscher Verfassungsdiskussion. Ich kann es noch immer nicht fassen. Es handelt sich bei diesen beiden Artikeln doch um völlig verschiedene Regelungsmaterien.

Auch die Rechtsobjekte sind – folgerichtig – völlig unterschiedlich. In einem Fall ist das Subjekt der Bundestag und der Bundesrat – nach der Verfassung durch Wahl eingesetzte repräsentative Gesetzgebungsorgane. Im anderen Fall ist das Subjekt das Volk, der Souverän, die verfassungsgebende Gewalt, die der Verfassung vorausgeht und diese erst schafft. Dementsprechend geht es im einen Fall auch nur um Änderungen des Grundgesetzes, im anderen aber geht es gerade nicht um Änderungen, sondern um die Verfassungsgebung, die Konstituante (pouvoir constituant anstelle pouvoir constitué) selbst. Aus diesem Grunde sind auch die Mehrheiten verschieden: Zwei-Drittel-Mehrheit bei Verfassungsänderungen durch die repräsentativen Organe, einfache Mehrheit bei der Volksabstimmung über eine neue Verfassung. Diese elementarste aller in der Demokratie nur vom Volk zu treffenden Entscheidungen, die über seine eigene Verfassung, hat das deutsche Volk bis heute noch nie treffen können. Sie steht heute vor uns – aus rechtlichen wie aus praktisch-politischen Gründen. Sie zu ermöglichen ist vorderste Aufgabe aller politischen Kräfte.

Zwei Dinge will ich dabei besonders herausstellen. Sie unterstreichen zugleich, daß es neben diesen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Erwägungen auch gute inhaltliche Gründe gibt, warum das Grundgesetz zumindest ergänzungs- und überarbeitungsbedürftig wäre. Dabei halte ich dieses Grundgesetz im internationalen Vergleich für eine sehr gute Verfassung. Aber etwa die Frage der Ökologie blendet das Grundgesetz völlig aus – sie konnte damals vermutlich noch gar nicht gesehen werden. Aber heute wird sie gesehen. Und daß der Bundestag nicht in der Lage war, dieses Epochale und längst Überfällige zu bewältigen, ist, Herr Helmrich, doch kein Argument dagegen, jetzt eine Verfassungsdiskussion zuzulassen, sondern ist im Gegenteil vielmehr ein Argument dafür, dies vom Volk machen zu lassen, wenn schon die Parteien in den Parlamenten nicht fähig sind, diese dringliche Aufgabe endlich zu erfüllen. Das Volk würde dafür nicht, wie der Bundestag, sechs oder acht Jahre brauchen, um dann doch ohne Er-

gebnis zu bleiben. Nebenbei sollte man auch einmal sagen, Herr Helmrich, warum es im Bundestag nicht gelungen ist. Das liegt daran, daß Sie nicht wollten. Und als Ihr Bundesjustizminister Engelhardt einen Formulierungsvorschlag gemacht hat, da wurde ihm flugs die Federführung entzogen. Die bekam dann Herr Zimmermann, der ja nicht gerade im Verdacht steht, in Sachen Umweltschutz irgendwas Bewegendes machen zu wollen. Heute ist die Sache sozusagen völlig in der Versenkung verschwunden. Um nicht völlig mit leeren Händen dazustehen hat Ihre Partei kurz vor Toresschluß mehr zum Schein als ernsthaft noch eine Formulierung vorgeschlagen, die rein gar nichts besagt und von der hinter vorgehaltener Hand auch Mitglieder Ihrer Fraktion, Herr Helmrich, sagen, sie wird nichts bewegen. Das ist ja auch der Grund, warum Sie sie vorgeschlagen haben. Besonders ernst scheinen Sie dieses Thema nicht zu nehmen: Und das ist dem Gegenstand, nämlich Schutz unserer Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen, nicht angemessen.

Hier also mein Vorschlag: Ich meine, der Schutz der Umwelt muß in der Verfassung an oberster Stelle verankert werden. Und wir brauchen mehr als ein allgemeines Staatsziel, schon gar als ein mit einem Gesetzesvorbehalt zusätzlich unverbindlich gemachtes Staatsziel. Nein, der Schutz der Umwelt braucht ein Grundrecht, und ich meine, der beste Ort dafür wäre der Artikel 2, wo nämlich heute schon der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit von der Verfassung gesichert wird. Nach meinem Verständnis – vielleicht verzeihen Sie mir dieses Bild – ist nämlich die Umwelt in bestimmtem Sinne nichts anderes als der erweiterte Leib des Menschen. Das heißt, das was ich bin, was ich körperlich bin, bin ich nur durch das, was ich aus dieser Umwelt in mich aufnehme, durch die Nahrung, durch das Atmen, durch Wasser, Luft usw. Wenn also die Luft, das Wasser, oder die Nahrung vergiftet ist, dann werde über kurz oder lang auch ich vergiftet sein. Das heißt: Ohne konsequenten Schutz der Umwelt ist meine körperliche Unversehrtheit nicht mehr zu gewährleisten. Dann läuft ein Grundrecht leer. Dies gehört heute zu-

sammen, Umwelt und Leben, das wurde bisher noch gar nicht so gesehen.

Also hier im Artikel 2 wäre für mich der Ort, wo man ein Umweltgrundrecht wirkungsvoll plazieren könnte. Darüber hinaus meine ich, daß im Bereich des Umweltrechtes insbesondere konkrete Verfahrensrechte nötig sind, etwa Verbandsklagerecht, Akteneinsichtsrecht. Sie alle finden sich im Verfassungsentwurf des Runden Tisches. Ich bin noch nicht einmal überzeugt, daß man das unbedingt in eine Verfassung reinschreiben soll, aber es gibt viele gute Gründe dafür. Und daß in der Verfassung ein gewichtiger, unumgebar Anknüpfungspunkt für solche Bestimmungen enthalten sein muß, das ist, glaube ich, unbestritten.

Genauso entscheidend ist für mich die Frage der Direkten Demokratie, oder genauer: der Ergänzung der repräsentativen Demokratie durch Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid. Auch das ist ein Vermächtnis des Runden Tisches und der Bürgerbewegungen in Ost und West – und es ist eine unbedingte Notwendigkeit, wollen wir nicht an Zuschauerdemokratie, Parteienallmacht, Staats- und Parteienverdrossenheit und Resignation erstarren.

Dies alles gehört unmittelbar in eine moderne Verfassung. Und ich wünsche – und ich fordere alle auf, die dazu beitragen können –, daß wir die Debatte hierüber endlich jetzt in der Bundesrepublik und der DDR, also in dem neuen gemeinsamen Deutschland, beginnen. Wenn wir sie jetzt nicht machtvoll führen, bekommen wir sie über lange Zeit nicht mehr. Vor allem aber möchte ich – und das trifft sich ja mit dem, was Herta Däubler-Gmelin heute gesagt hat –, daß an der Wiege des neuen, gemeinsamen Staates nicht nur Regelungen stehen, sondern daß an dieser Wiege das Volk selber steht.

Dr. Wolfgang Ullmann:

Was wir in den letzten Wochen und Monaten gehabt haben an merkwürdigen Debatten über die Artikel 23, 146 und die Präambel des

Grundgesetzes, das war in meinen Augen alles andere als eine Verfassungsdebatte. Diese Debatte hat nur bewirkt, daß einem das Grundgesetz verdächtig gemacht wurde. Ich habe mich aber nicht abhalten lassen, durch diese zum Teil windigen Exegesen des Grundgesetzes dieses selbst, und auch seine Kommentare eifrig zu studieren. Und ich muß sagen: Das Grundgesetz ist weit besser als seine Exegesen.

Was aber jetzt beginnt, ist nach meinem Dafürhalten etwas anderes als eine solche Artikeldebatte, in der Experten nur ihre eigenen Positionen bestimmen und im Sinne einer bestimmten Lobby, der Regierung oder der Opposition Argumente liefern wollen. Was jetzt beginnt, ist eine Verfassungsdebatte, die zeigt, daß die Deutschen in den verschiedenen Ländern, in denen es jetzt so unterschiedlich zugeht, wo die einen riesige Geschäfte machen in geradezu astronomischer Höhe, wie sie noch nie dagewesen sind in diesem Jahrhundert – ein ganz merkwürdiges Wirtschaftswunder – andere so verunsichert sind, wie sie es noch nie in der Nachkriegszeit gewesen sind, weil sie bisher in gesicherten Positionen gelebt haben, auf einmal vor der Arbeitslosigkeit stehen. Ich sage, in dieser Zeit, wo es den Deutschen in Bayern, Sachsen, Brandenburg so verschieden geht, denke ich, könnte gerade die Verfassungsdebatte zeigen, daß wir ein gemeinsames Thema haben, weil wir gemeinsame Interessen haben.

Zu diesem Thema habe ich sehr viel zu sagen. Das würde aber wahrscheinlich den Rahmen dieses Podiums sprengen. Ich will darum nur eines feststellen: Wer anfängt nachzudenken über die Frage „Deutsche Einheit, was ist das?“, der wird sofort merken, daß es völlig unmöglich ist, in Sachen deutsche Einheit Innen- und Außenaspekt zu trennen. Wer sich auch nur ein wenig der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts erinnert und von da aus weiter zurückzudenken in der Lage ist, der merkt: Die Frage nach der deutschen Einheit ist unlösbar, nicht nur verbunden, sondern ist identisch mit der Frage nach der Verfassung Europas, und zwar mit einer Verfassung Europas, in der die Völker nicht mehr zu Kriegen gezwungen